

## **STELLUNGNAHME**

### **Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (WGG-Novelle 2019)**

GZ.: BMDW-50.110/0052-V/7/2019

Wien, am 08.05.2019

Als Interessenvertretung für 1,4 Millionen Österreicherinnen und Österreicher mit Behinderungen setzt sich der Österreichische Behindertenrat national und international für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein. Der Österreichische Behindertenrat vertritt als Dachorganisation über 80 Mitgliedsorganisationen in Österreich. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt er über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat und seine Mitgliedsorganisationen haben die vollständige Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum Ziel, die somit die oberste Maxime bei allen Überlegungen und Forderungen darstellt.

#### **Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen.**

Vorweg darf festgestellt werden, dass die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme mit nur 3 Wochen, die überdies über die Osterfeiertage verläuft, viel zu kurz ist, um die geplanten Änderungen umfassend zu beurteilen.

Eine so kurze Frist widerspricht auch der Empfehlung des Bundeskanzleramtes in seinem Rundschreiben vom 19. Juli 1971, GZ 53.567-2a/71 (in der Fassung 2008), in welchem eine Frist von annähernd 6 Wochen für die Begutachtung der Entwürfe von Bundesgesetzen und von Verordnungen des Bundes vorgesehen werden soll.

Menschen mit Behinderungen haben oft zusätzliche Ausgaben oder eventuell ein unsicheres Einkommen, wodurch ein sicheres, leistbares Wohnen - wie in gemeinnützigen Mietgegenständen - ein wichtiger Schutz vor Folgeproblemen ist (wie beispielsweise Obdachlosigkeit). Ein wichtiger Beitrag zur Wohnversorgung für **alle** Bürgerinnen und Bürger durch gemeinnützige Bauvereinigungen kann jedenfalls nur dann gewährleistet werden, wenn Wohnungen in einem gesetzlich festgelegten Ausmaß **barrierefrei** zur Verfügung gestellt, beziehungsweise barrierefrei anpassbar geplant und gebaut werden.

Die Planung von Wohnungen - sofern diese nicht von vornherein barrierefrei ausgeführt werden - hat so zu erfolgen, dass im Bedarfsfall später die erforderlichen Bewegungsflächen für die Benutzung mit Rollstühlen, Anfahrbereiche der Türen, lichte Breite der Gänge, Ausgänge zu Freibereichen, Raumeinteilung, Ausstattung der Sanitärräume u. dgl. ohne erheblichen Aufwand geschaffen werden können. Daher ist bereits bei der Planung besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass zukünftig notwendige Änderungen leicht durchgeführt werden können.

Im **Regierungsprogramm 2017 – 2022** wird barrierefreie Teilhabe in unserer Gesellschaft und Wirtschaft und insgesamt am öffentlichen Leben für Menschen mit Behinderungen garantiert. Damit die Chancengleichheit in allen Lebensabschnitten gewährt und gefördert wird, ersucht der Österreichische Behindertenrat die Festschreibung einer umfassenden **Barrierefreiheit** im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen als **Voraussetzung** für die **Gewährung von öffentlichen Fördermitteln**.

### **Ad § 8 Abs. 3**

Hier sollte auch der vordringliche Wohnbedarf von Menschen mit Behinderungen ausdrücklich erwähnt werden und sollte eine ähnliche „Reihungsregelung“ wie bei Gewaltopfern eingeführt werden.

### **Ad § 8 Abs. 6**

Der Österreichische Behindertenrat ersucht neben Personen, denen aufgrund eines „physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes“ die Absolvierung einer Integrationsprüfung nicht zugemutet werden kann, davon auch Menschen mit Behinderungen explizit auszunehmen. Die ausschließliche Voraussetzung eines „schlechten Gesundheitszustandes“ kann zu Rechtsunsicherheiten im Falle einer Behinderung führen, da eine Behinderung nicht unbedingt einen schlechten Gesundheitszustand zur Folge haben muss, die Absolvierung der Prüfung aber dennoch unmöglich macht.

Der Österreichische Behindertenrat steht für Rückfragen und weitere Expertise jederzeit zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Dr.<sup>in</sup> Christina Meierschitz